



## **Reglement über den Beitritt von Nicht-Verbandsmitgliedern zu den kantonalen Tarifverträgen**

### **Präambel**

#### **1.**

Mit Beschluss vom 30. April 2025 hat der Bundesrat den Tarifstrukturvertrag über den ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen) einschliesslich sämtlicher Anhänge, mit gewissen Ausnahmen, genehmigt (nachfolgend Tarifstrukturvertrag). Der Tarifstrukturvertrag tritt an die Stelle des gekündigten TARMED-Rahmenvertrags, womit auch sämtliche Vereinbarungen, welche sich auf den TARMED-Tarifstrukturvertrag stützen, seit 1. Januar 2026 keine Anwendung mehr finden.

Folglich sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifstrukturvertrags ab 1. Januar 2026 zwischen den Tarifpartnern entsprechende Vereinbarungen über die in die kantonale Zuständigkeit fallenden Punkte abzuschliessen.

Auf dieser Basis wurden zwischen den Tarifpartnern kantonale Tarifverträge verhandelt. Das Inkrafttreten dieser Verträge unterliegt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Aargauischen Ärzteverbandes und der zuständigen kantonalen Behörden und ist die Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Reglements.

#### **2.**

Die Mitglieder des Aargauischen Ärzteverbandes (AAV) können den kantonalen Tarifverträgen beitreten. Gemäss Art. 46 Abs. 2 KVG ist es auch Nichtverbandsmitgliedern, die im Vertragsgebiet tätig sind, möglich, den kantonalen Tarifverträgen beizutreten. Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a oder n KVG, welche den kantonalen Tarifverträgen beitreten, jedoch nicht Mitglied des AAV sind (Nicht-Verbandsmitglieder), sind gemäss Art. 5 Abs. 3 der kantonalen Tarifverträge dazu verpflichtet, eine einmalige Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Unkostenbeitrag zu bezahlen sowie Leistungs- und Strukturdaten gemäss den für die Mitglieder der Ärztesgesellschaft geltenden Anforderungen zu liefern. Näheres wird im vorliegenden Reglement geregelt.

## **Art. 1 Beitrittsgebühren und jährliche Unkostenbeiträge von ärztlichen Nicht-Verbandsmitgliedern**

1. Der AAV erhebt von ärztlichen Leistungserbringern, die als Nicht-Verbandsmitglieder den kantonalen Tarifverträgen beitreten, im Jahr des Beitritts zu den Tarifverträgen eine einmalige Beitrittsgebühr von mindestens CHF 250.00 und einen jährlichen Unkostenbeitrag von mindestens CHF 700.00, welcher unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in vollem Umfang geschuldet ist.
2. Für das Jahr 2026 beträgt die Beitrittsgebühr CHF 250.00 und der Unkostenbeitrag CHF 700.00. Die Höhe der vorgenannten Beiträge wird künftig anlässlich der ersten Geschäftsleitungssitzung des Kalenderjahres durch die Geschäftsleitung des AAV festgelegt.
3. Der jährliche Unkostenbeitrag dient der Finanzierung des anfallenden Aufwands im Zusammenhang mit dem TARDOC, den ambulanten Pauschalen, dem Taxpunktwert und den Tarifverträgen. Davon erfasst ist insbesondere der Aufwand für Vertragsverhandlungen, Umsetzung der Verträge, Führung von Festsetzungsverfahren bei Nichtzustandekommen oder nicht rechtzeitigem Zustandekommen eines Vertrags und Erstellung der notwendigen Datengrundlagen für Vertragsverhandlungen und Festsetzungsverfahren.
4. Die kantonalen Tarifverträge können erst nach Bezahlung der Beitrittsgebühr und dem jährlichen Unkostenbeitrag angewendet werden. Die Anwendbarkeit der kantonalen Tarifverträge entfällt, wenn der jährliche Unkostenbeitrag nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der zweiten Mahnung nicht bezahlt wird.

## **Art. 2 Beiträge zur Sicherung der Datenparität bei Nichtlieferung von Leistungs- und Strukturdaten**

Nicht-Verbandsmitglieder, die den Tarifverträgen beitreten, sind zur Lieferung von Leistungs- und Strukturdaten gemäss den für die Mitglieder des AAV geltenden Anforderungen verpflichtet. Damit sind sie gleich wie die Mitglieder des AAV bei Nichtlieferung der Daten verpflichtet, die vom AAV festgesetzten Beiträge zum Zweck der Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktwertverhandlungen (u. a. ROKO-Ersatzabgaben, Beitrag für Tarifgestaltung) zu bezahlen.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2026 genehmigt und tritt gleichzeitig mit der Genehmigung der kantonalen Tarifverträge durch die kantonalen Behörden in Kraft.

Dättwil, 08. Juni 2026 / Dr. Thomas Ernst, Präsident